ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12

Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17 www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at



Gebührenordnung

des

Österreichischen Aero-Club - FAA, als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (gemäß § 7 ÖAeC- Zuständigkeitsverordnung)

AUSGABE: 19 OKT 2023 REVISION 7

Erstellt am: 06 OKT 2023

Geprüft am: 17 OKT 2023

Freigabe am: 18 OKT 2023

ÖAeC / FAA

ÖAeC / FAA

ÖAeC

Ing. Walter OCHSENHOFER
Behördenleitung

Horst WALKER
Compliance Monitoring Manager

Dipl. Ing. Wolfgang MALIK
Präsident

Diese Gebührenordnung wurde in Erfüllung der Bestimmungen des § 7 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten an den Österreichischen Aero-Club (BGBI 394/1994), in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 207/2006, erstellt und vom Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 19.12.2020 mit GZ: 2020-0.781.161 genehmigt.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende Amtshandlung des Österreichischen Aero Club als Zivilluftfahrtbehörde I. Instanz (ÖAeC/FAA) die gemäß Abschnitt II festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- § 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (2) Soweit eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind die bereits eingehobenen Beträge zurückzuerstatten.
- § 3. (1) Ergeht im Zusammenhang mit der Amtshandlung ein Bescheid, so sind die Gebühren in dessen Spruch festzusetzen.
- (2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Gebühr, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, in einem abgesonderten Bescheid gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung vorzuschreiben. Der Instanzenzug richtet sich nach den die Hauptsache betreffenden Vorschriften.
- § 4. Die Gebühren sind beim ÖAeC in bar, durch Einzahlung mittels Erlagschein oder durch Banküberweisung zu entrichten.
- § 5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die, bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften, zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Tätigkeit jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.
- § 6. Diese Gebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung.
- § 7. Sie ist auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Verwaltungsverfahren nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist die bisherige Gebührenordnung anzuwenden.
- § 8. In Folge werden jährlich jeweils mit Wirkung zum 1. Juli auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index die in Abschnitt II bis VI festgesetzten Gebühren angepasst. Dies erfolgt durch Heranziehung des (auf eine Dezimalstelle berechneten) vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) für den Monat Juli des Jahres vor Inkrafttreten der Verordnung veröffentlichten Jahresdurchschnittes der Änderungsrate. Die errechneten Beträge werden jeweils auf volle Euro gerundet.

II. Abschnitt

Gebühren

I. Ziviles Luftfahrtpersonal

1	Ausstellung	
	a) einer Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976	100,0 €
	b) eines nationalen Fallschimspringerscheines, Hängegleiterscheines, Paragleiterscheines bzw. Ultraleichtscheines	100,0€
1A	Umwandlung einer Erlaubnis gem. ZLPV 2006 gegen eine Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976	75,0€
2	Erteilung einer Erweiterung oder Berechtigung in Bezug auf Lizenzen gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976	
	ausgenommen Berechtigungen für Fluglehrer und Prüfer	71,0€
2A	Erteilung einer Erweiterung eines nationalen Fallschimspringerscheines, Hängegleiterscheines, Paragleiterscheines bzw.	
	Ultraleichtscheines ausgenommen Berechtigungen für Fluglehrer und Prüfer	51,0€
2B	Zuweisung eines Prüfers für eine Prüfung oder Kompetenzbeurteilung gem. ZPH OeAeC 005 bzw. ZPH OeAeC 015 sowie	
	ARA.FCL.205(c)	31,0€
3	Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz oder eines Scheines gem. TP1 oder einer mit einer solchen verbundenen	
	Berechtigung	51,0€
4	Änderung Zuständigkeitsstaat einer Lizenz gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976	238,0€
5	Ausstellung eines Anerkennungsscheines für Lizenzen und Scheine gemäß TP 1	80,0€
6	Erteilung der Berechtigung als Zivilfluglehrer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV	238,0€
6A	Erteilung der Berechtigung als Prüfer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV	358,0€
6B	Verlängerung der Berechtigung als Prüfer gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976 sowie gem. ZLPV	100,0€
7	Ausstellung einer Zweitausfertigung einer Lizenz oder eines Scheines gemäß TP 1	48,0 €
8	Adress-/Namensänderung in Lizenzen oder Scheinen	25,0€

II. Ausbildungsorganisationen/Zivilluftfahrerschulen

9	Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule für	
	a) ATO (Approved Trainings Organisation) für Freiballonfahrer und Segelflieger	3 299,0 €
	b) Fallschirmspringer und Piloten von Ultraleichtflugzeugen	618,0 €
	c) Piloten für Hänge- und Paragleiter	1 237,0 €
	zzgl. Aufwand gem. TP 25	
9A	(entfällt)	
10	Erweiterung der Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	312,0€
10A	Genehmigung von Ausbildungsprogrammen einer DTO (Declared Trainings Organisation) bzw.	
	ATO (Approved Trainingsorganisation) je Ausbildungsprogramm	317,0€
11	Sonstige Änderungen der Genehmigung einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	317,0€
12	Genehmigung von Lehrgängen einer Ausbildungsorganisation/Zivilluftfahrerschule	82,0€

III. Zivilluftfahrzeuge und ziviles Luftfahrtgerät

13	Zuteilung des Kennzeichens	100,0€
14	Eintragung im Luftfahrzeugregister und Ausstellung des Eintragungsscheines	128,0€
15	Änderung der Eintragung und Berichtigung des Eintragungsscheines	65,0€
15A	Hinterlegung von in § 44 und § 58 ZLLV 2010 genannten Urkunden für den Zeitraum von 12 Monaten	58,0€
16	Löschung der Eintragung und Ausstellung einer Löschungsbescheinigung	76,0€
17	Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung	29,0 €
17A	Zweitausfertigung von Luftfahrzeugpapieren	100,0€
18	Anerkennung ausländischer Bestätigungen der zulässigen Verwendung im Flug für motorisierte Hänge- und Paragleiter	
		110,0€
19	Ausstellung des Lärmzeugnisses für motorisierte Hänge- und Paragleiter	80,0€
20	Erstmalige Feststellung der Lufttüchtigkeit samt Ausstellung des Sonderlufttüchtigkeitszeugnisses, sowie der	
	Nachprüfungsbescheinigung für motorisierte Hänge- und Paragleiter,	
	zzgl. Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 20 gem. TP 25	217,0 €
20A	(entfällt)	
21	Nachprüfungen samt Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung	
	a) (entfällt)	0,0€
	b) motorisierte Hänge- und Paragleiter	80,0€
	c) Segelflugzeuge	362,0€
	d) Ultraleichtflugzeuge	362,0€
	Aufwand für Prüfer in TP 21 c)+d)+e)	inkl.
	Aufwand für Prüfer hinsichtlich TP 21 a)+b)	gem. TP 25
22	Erteilung der Bewilligung von Instandhaltungs- und Instandhaltungshilfsbetrieben für motorisierte Hänge- und Paragleiter	621,0€
23	Änderung der Bewilligung von in TP 22 genannten Betrieben	315,0€
24	Verlängerung der Bewilligung von in TP 22 genannten Betrieben	159,0€

IV. Besondere Bewilligungen

derzeit keine;

V. Gebühr nach Zeitaufwand, Reisezeitpauschalen und Auslagenersätze

25	5 Amtshandlungen außerhalb des Behördensitzes zur Erledigung eines Parteienansuchens	
	a) pro Organ und angefangener ½ h der Amtshandlung vor Ort	46,0€
	b) zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener ½ h	46,0€
	c) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall.	

VI. Allgemeine Gebühr

26	Bescheide bzw. Bestätigungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieser Gebühren fällt	58,0 €
27	Sonstige Erledigungen oder Amtshandlungen, die im Interesse der Partei liegen, soweit nicht ein anderer Tarifposten	
	Anwendung findet, pro Organ und angefangener ½ h	46,0€
28	Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmsbestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	
		28,0€
29	Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden	
	Bogen der Niederschrift	28,0€
30	Schriftliche Auskünfte, denen umfangreiche Vorbereitungen zugrunde liegen	110,0€
31	Prüfungsgebühren für	
	a) Theorieprüfungen gem. VO(EU) 2018/395 und 2018/1976, je Prüfungsgegenstand	
	i) am Sitz des ÖAeC/FAA	14,0€
	ii) an einem externen Ort	17,0€
	b) Prüfungen für Fallschirmsprunglehrer gem. ZLPV	133,0€
	c) Theoretische Prüfung für Lehrer für Hänge- beziehungsweise Paragleiter und motorisierte Hänge- beziehungsweise	
	Paragleiter gem. ZLPV	133,0€
	d) Praktische Prüfung für Lehrer für Hänge- beziehungsweise Paragleiter und motorisierte Hänge- beziehungsweise	
	Paragleiter gem. ZLPV	133,0€
	e) Prüfungen für Lehrer des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals gem. ZLPV	133,0€
	f) sonstige Prüfungen	133,0€